

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN HERBERT GRUNDMANN

22. Jahrgang

1966

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Drei Abschnitte zur Entstehungsgeschichte des Capitulare de Villis

Von

Wolfgang Metz

1. Die Handschrift und ihre Herkunft

In seiner neuen Bearbeitung der Weißenburger Handschriften der Herzog-August-Bibliothek zu Wolfenbüttel spricht Hans Butzmann die Vermutung aus, daß die Handschrift Helmst. 254 mit dem Capitulare de Villis (CV) aus Weißenburg stammt¹⁾. Dabei fallen vor allem paläographische Ähnlichkeiten ins Gewicht. Die gedrungenen, ziemlich kleinen karolingischen Minuskeln erinnern zum Teil an die sogenannte Adallandus-Gruppe der Weißenburger Originalhandschriften. Auch die Überschriften dürften demnach zu den Weißenburger Gepflogenheiten passen.

Hält man sich gegenüber diesem jüngsten Befund die früheren Angaben vor Augen, so besteht zunächst kein Widerspruch zwischen beiden. Bernhard Bischoff hatte sich seinerzeit für ein westdeutsches Kloster ausgesprochen; Ernst Mayer und Klaus Verhein waren für Beziehungen zu Fulda²⁾. Ein bisher nicht beachtetes Argument ist die Überschrift mit *de curtis* statt *de curtibus*³⁾, was für den Fuldaer Sprachgebrauch und allgemein für das dem Hoflatein gegenüber bessere Latein der Angelsachsen spricht. Von Fulda aus führen dann zur Zeit der Niederschrift der erhaltenen Handschrift (nach 825) deutliche Beziehungen nach Weißenburg⁴⁾. Zwischen der Adallandus-Gruppe des ausgehenden 8. Jh. und unserer Handschrift klafft also ein Zeitabstand von wenigstens etwa einem Menschenalter, wenn nicht mehr.

¹⁾ H. Butzmann, Die Weißenburger Hss., neu beschrieben (Kataloge der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, 10, 1964) S. 297 f. — Capitulare de Villis, im folgenden abgekürzt: CV, MG. LL. Sect. II. Capit. 1, 82—91. Nr. 32; dazu die Ausg. von K. Gareis, Die Landgüterordnung Kaiser Karls des Großen (Capitulare de villis vel curtis Imperii) Textausg. m. Einl. u. Anm. (1895, Neudr. 1905).

²⁾ K. Verhein, Studien zu den Quellen zum Reichsgut der Karolingerzeit I, DA. 10 (1954) 367 ff. mit der weiteren Literatur.

³⁾ E. E. Stengel, Urkundenbuch des Klosters Fulda 1 (1956) 627. E. F. J. Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis (1850/1963) Nr. 188 u. Nr. 445.

⁴⁾ G. Ehrismann, Geschichte der dt. Literatur bis zum Ausgang des MA. 1² (1932) 182 ff.

Schon in sofern ist allen weiteren Folgerungen gegenüber Vorsicht angebracht. Insbesondere ist aber auch ein Argument Butzmans als nicht stichhaltig anzusehen. Der Abschnitt B (Weißenburg) der *Brevium Exempla* (= BE)⁵⁾ bezeichnet nicht als einziger Namen und Orte. Vielmehr ist es vor allem wieder das Verdienst von Verhein, klargestellt zu haben, daß allen erhaltenen Abschnitten der BE echte Güterverzeichnisse zugrunde lagen⁶⁾. A behandelt den Hof Staf-felsee im Rahmen der Augsburger und C das *ministerium* von Annappes (bei Lille) im Rahmen der königlichen Grundherrschaft. C steht sachlich und textlich in so enger Berührung zu CV⁷⁾, daß kaum andere Möglichkeiten bestehen dürften, als daß ein königlicher Beauftragter mit dem CV nach Annappes ging und dort eine Inventarisierung an Hand desselben vornahm. Nach 836/37, dem Ausscheiden von Annappes aus dem königlichen Besitz⁸⁾, kam eine Anfertigung dieses Teiles der BE ohnedies nicht mehr in Frage.

Abschnitt B paßt sich dagegen wohl besser der Weißenburger Überlieferung ein, als nach Verhein bekannt war. Weißenburg besitzt einen Urkundenbestand, der bis in die Merowingerzeit hinein zurückreicht⁹⁾.

Die Hufe (*mansus*), in den BE bereits allgemein Belastungseinheit innerhalb der Grundherrschaft, spielt zunächst keine Rolle, erst unter Karl dem Großen scheint sie sich durchzusetzen¹⁰⁾. Ob dabei die engen Beziehungen zum karolingischen Königtum maßgeblich waren, läßt sich nicht ohne weiteres sagen. Immerhin fällt auf, daß die Urkunden etwa des Klosters Fulda noch lange mit allgemeinen Pertinenzformeln vorlieb nahmen. In den Weißenburger Urkunden des 9. Jh. ist dagegen die Verzeichnung des Besitzes nach Hufen, Joch, Fudern (*carrata*) und Wiesen weitgehend zu finden. Prekarienvträge nach Art der in Teil B der BE überlieferten kommen erst im Laufe des 9. Jh. vor, jetzt aber mit deutlichen Ähnlichkeiten. So seien gegenübergestellt:

BE c. 10.

Zeuß¹¹⁾ Nr. 167

Hartwic presbiter tradidit ad ipsum monasterium supradictum

Dedi igitur

in pago Wormacinsie medietatem de illa ecclesia quae est constructa

in pago Alsacinsie

in villa Hessiheim et cum casa dominicata mansos vestitos serviles IV et de vineis picturas V et e

in villa seu in marca Baldolfesheim arealem legitimam, casa in ea et granicam et aliam arealem vacuam, prata ad carradas V ...

⁵⁾ *Brevium exempla ad res ecclesiasticas vel fiscales describendas*, MG. LL. Sect. II Capit. I 252 ff. Nr. 128 c. 10 ff.; hier künftig abgekürzt: BE.

⁶⁾ Verhein, Studien II, DA. 11 (1955) 351.

⁷⁾ W. Metz, Das karolingische Reichsgut (1960) S. 79 ff.

⁸⁾ Verhein, DA. 11, 337.

⁹⁾ K. Glöckner, Die Anfänge des Klosters Weißenburg, Elsaß-Lothr. Jb. 18 (1939) 1 ff., 7 ff.

¹⁰⁾ Belege bei W. Harster, Der Güterbesitz des Klosters Weißenburg i. E. 1. (Progr. Speyer 1892/93) 65 ff. W. Metz, Der Vertrag von Verdun 843 und das Kloster Weißenburg, in: Festschr. J. Spörl (1965) S. 463 ff.

¹¹⁾ K. Zeuß, Traditiones possessionesque Wizenburgenses (1842). Vgl. A. Bruckner, Regesta Alsaciae 1 (1949) Nr. 585 und 587.

contra recepit illam ecclesiam in villa Unkenstein, et cum casa dominicata mansos serviles VI, de vineis picturas V de prata et carra(das) XX,

in ea vero ratione, ut id ipsum quod tradidit diebus vitae suae habeat in precariam.

recepit e contra ab eodem monasterio in eadem villa areales II ambas cum edificio constructas, areales XLII, prata ad carradas III

in ea vero ratione, ut ego ipse et uxor mea ... diebus vitae nostre ambas res sub usu fructuario ordine habeamus.

Das Stück stammt wie Nr. 115 von dem sonst nicht näher bekannten Schreiber Wenilo. Dabei ist die Anlage von Abschnitt B der BE die gleiche regionale nach Gauen und Orten, die den erhaltenen Kartularen zugrunde liegt; nur die Fassung ist im Kartular meist die „subjektive“, während die BE in „objektiver“ Fassung von Tradenten in dritter Person sprechen. Außerdem fehlen die Einleitung und der Schluß (Datumzeile, Zeugen) der Urkunden des Kartulars. So ließe sich geradezu an einen Auszug aus dem verlorenen Wormsgaukartular¹²⁾ in objektiver Fassung denken (der Speyergau wird nur nebenbei einmal erwähnt, ähnlich wie in den erhaltenen Urkunden aus dem Elsaß). Bei näherer Betrachtung verliert diese Möglichkeit jedoch jegliche Wahrscheinlichkeit. Das Weißenburger Kartularwerk für Saar- und Seillegau und Elsaß gehört offenbar der Zeit um 850/60 an¹³⁾ und berührt sich seiner Handschrift nach nicht mehr mit unserer Wolfenbütteler Handschrift Helmst. 254. Diese weist vielmehr auf eine wesentlich ältere Schicht hin. Nun sind die Kartulare für Worms- und Speyergau offensichtlich verlorengegangen; dafür bieten aber die ältesten Weißenburger Urbare einen gewissen Ersatz. Es fällt nicht schwer, sie dem 9. Jh. zuzuweisen und sogar eine gewisse Gleichzeitigkeit der Abfassung mit dem Kartularwerk zu unterstellen¹⁴⁾. Die starke Hervorhebung von Leistungen an den König in Verbindung mit dem Aufhören der Aufzeichnungen an den Grenzen des Speyergaus macht eine Niederschrift des verlorenen Originals in den Jahren 840—870, vielleicht besser noch 843—860, wahrscheinlich. Wären die Weißenburger Prekarien- und Lehensverzeichnisse des Abschnittes B der BE gleichzeitig mit den ältesten Weißenburger Urbaren aufgezeichnet worden, so müßte sich ein Zusammenhang stilistischer Art ähnlich wie bei dem Polptychon des Abtes Irmino von St. Germain des Prés ergeben¹⁵⁾. Das ist aber in Weißenburg nicht der Fall. Man hält im alten Urbar an dem deutschen Wort *huoba* anstelle von *mansus* der BE fest und bemißt die Weinberge nicht nach *picturas*, sondern nach Fudern (*carradas*)¹⁶⁾. Der Fronhof heißt *curtis dominica* und nicht *casa dominicata*, und die Eigenkirchen, die in dem Abschnitt B der BE eine Rolle spielen, werden in dem ältesten Weißenburger Polyptychon

¹²⁾ Verhein, DA. 11, 346 ff.

¹³⁾ Nach freundl. mündl. Mitteilung von Herrn Staatsarchivrat Dr. A. Doll, Speyer, dem Bearbeiter des Weißenburger Urkundenbuches.

¹⁴⁾ A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland 1² (1921, Unveränd. Nachdr. 1962) 112 ff. Metz, Verdun S. 462 ff.

¹⁵⁾ Ausg. von B. Guérard (1844) u. A. Longnon (1886—95). Fragm. Nr. I, 3.

¹⁶⁾ Zeuß S. 269 ff. Zum Sprachgebrauch vorerst Harster 2 (Progr. Speyer 1893/94) 23 ff.

nirgends erwähnt. So schwinden die Handhaben, den Weißenburger Abschnitt der BE als Teil des Kartularwerkes oder gleichzeitiger urbarialer Aufzeichnung anzusprechen.

Gewisse Gesichtspunkte sprechen dagegen für eine Anfertigung des Abschnittes B der BE durch die Königsboten. 820 wurde ein Gütertausch des Klosters Weißenburg von Ludwig dem Frommen in seiner Pfalz Quierzy genehmigt¹⁷⁾. Das Königtum hatte sich damit in die Vermögensverhältnisse des Klosters als seines Eigenklosters eingeschaltet, ähnlich wie schon um 788 in Bayern¹⁸⁾. Infolgedessen muß damit gerechnet werden, daß es sich auch bei der Aufzeichnung der Prekarienvträge über den Wormsgau eingeschaltet hatte. Was endlich den Schreiber Wenilo angeht, so fehlt er in der übrigen Weißenburger Überlieferung. Es muß die Möglichkeit unterstellt werden, daß es sich um einen öffentlichen Schreiber, der vielleicht in Straßburg seinen Sitz hatte, gehandelt haben könnte.

Von einem allgemeinen Einfluß der BE auf das Weißenburger Urkundenwesen oder auf die Weißenburger Urbare kann keine Rede sein. Unter den Reichsurbaren steht das aus Lorsch¹⁹⁾ den Weißenburger Aufzeichnungen viel näher als der Abschnitt C der BE. Für das Kartularwerk wäre es unter Abt Grimald ein Leichtes gewesen, eine Abschrift aus der Kanzlei Ludwigs des Deutschen — wo sich das Stück offenbar befand — zu besorgen²⁰⁾. Die Vorschriften der Rechnungslegung nach dem CV findet man außer im Abschnitt C der BE nur in dem Reichenauer Fragment 147 beachtet²¹⁾. Wären die BE in Weißenburg mit der bewußten Absicht gesammelt worden, die aufgenommenen Stücke für das eigene Kartular- und Urbarwerk des 9. Jh. auszuwerten, so müßte der Niederschlag ein anderer sein. Insgesamt gesehen könnte also selbst eine definitive Festlegung des Helmst. 254 auf Weißenburg als Heimat vom heutigen Standpunkte der Forschung aus noch keine Konsequenzen für die Frage nach der Auswahl der in CV und BE zusammengefaßten Stücke abgeben. Da aber selbst die Weißenburger Provenienz der Handschrift nur eine Vermutung darstellt, sind alle weiteren Rückschlüsse vorerst mehr als gewagt. Immerhin würde sich mit mehr Bestimmtheit als bisher sagen lassen, daß der Weg über Benedikt von Aniane, den Dopsch annahm²²⁾, nicht in Frage kommt.

2. Philologische Situation und Übersetzungsprobleme

Trotz der mangelnden Klärung der Frage nach der Beziehung der BE zum Kloster Weißenburg bilden dessen älteste Urbare eine wichtige Quelle zur Erläuterung mancher Begriffe des CV. Dieser Sachverhalt mag seine Begründung darin haben, daß Weißenburg als karolingisches Eigenkloster²³⁾ in besonders

¹⁷⁾ Zeuss Nr. 69.

¹⁸⁾ Metz, Reichsgut S. 20 ff.

¹⁹⁾ K. Glöckner, Codex Laurehamensis 3 (1936, Neudruck 1963) Nr. 3671 ff.

²⁰⁾ Zur Stellung Grimalds zuletzt J. Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige 1 (Schriften der MGH. 16, 1, 1959) S. 89 ff., 170 ff.

²¹⁾ A. Holder, Die Handschriften der Großh. Badischen Hof- u. Landesbibliothek in Karlsruhe 6, 2 (1914) 601 ff.; dazu Metz, Reichsgut S. 43 ff.

²²⁾ Dopsch 1², 93 ff.

²³⁾ J. Semmler, Studien zur Frühgeschichte der Abtei Weißenburg, Blätter f. pfälz. Kirchengeschichte 24 (1957) 1.

enger Beziehung zu Ludwig dem Deutschen stand und bei den Aufzeichnungen über die Rechtslage der Hintersassen mehr denn anderswo an die Belange des Königs gedacht werden mußte. Wir werden darauf zurückkommen. Zunächst muß die Frage der philologischen Situation um 800 noch einmal kurz berührt werden. Ganshofs Untersuchungen über die Kapitularien sind so grundlegend, daß wir uns hier mit wenigen Sätzen allgemeiner Art begnügen können²⁴).

Gerade der Streit der Romanisten um nord- und südfranzösische (provenzalische) Ausdrücke hat im Anschluß an das Buch von Dopsch für das CV das Ergebnis eines frankogallischen Mischlateins der Kanzlei gefördert²⁵), das in Einzelheiten erst noch auf die Sprache anderer Kapitularien übertragen werden muß. Wir sehen aber zugleich Bestrebungen Karls des Großen um eine Verbesserung dieser fränkischen Amtssprache. Wir sind in der glücklichen Lage, den Erfolg dieser Bemühungen an den Reichsannalen, neuerdings aber auch an den verschiedenen Fassungen der Lex Salica, studieren zu können²⁶). Das CV bietet aber selbst mehrfach Anhaltspunkte für derartige Bestrebungen. So hat das Nebeneinander *equos emissarios id est waraniones* (13) zunächst einmal seine genaue Entsprechung zu den verschiedenen Editionen der Lex Salica²⁷). Man kann sehr deutlich verfolgen, wie ein zunächst germanischer Begriff, ahd. *reinno* (*wranjo*), bereits latinisiert und Bestandteil der Amtssprache geworden war²⁸). Die ahd. Glossen²⁹) haben neben *emissarius verinno* (3, 684, 27) und *amissarius ranno* (2, 339, 14) auch *uuarannio reinno* (3, 447, 28) vergl. 4, 110, 52). Dabei ist das ursprünglich germanische Wort deutlich auf die Seite der lateinischen Lemmata gerückt. Auch bei *secures id est cuniadas* (42) wird ein Ausdruck der frankoromanischen Schriftsprache *coniadae* (im Polyptychon Irminonis XIII, 100) durch einen anderen, besseren erläutert, ebenso bei *terebros id est taradros* (42), *aucipites id est aucellatores* (45), *lucos nostros, quos vulgus brogilos vocat* (46), *teguriis id est screonis* (49), *anseris id est aucas* (62), *confinis id est scriniis* (62). Von den angeführten Beispielen finden sich übrigens *taradros* (3, 11, 34) und *aucas* (3, 10, 36) noch in den Casseler und anderen Glossen (4, 245, 23) und *auca* in den Glossen zur Lex Alamannorum (2, 352, 36) vor. Andere Ausdrücke des CV aus dem Bereiche der frankoromanischen Amts- und Rechtssprache wie *sextarius* und *situla* begegnen ebenfalls in den Casseler Glossen wieder (3, 11, 18 u. 20), entsprechend aus dem CA *troia su*. Dagegen sind mir für zahlreiche Neuschöpfungen³⁰) wie die aus *con* = (*conlaborare* c. 6, *condirigere* c. 8), = *aticum* (*cippaticum* c. 8, *mansionaticum* c. 11^{30a})

²⁴) F. L. Ganshof, Was waren die Kapitularien? Ins Dt. übersetzt von W. A. Eckhardt (1961).

²⁵) W. Stach, Wort und Bedeutung im ma. Latein, DA. 9 (1952) 337 mit Literaturangabe.

²⁶) MG. LL. I, 4: Pactus legis Salicae rec. K. A. Eckhardt (1962).

²⁷) Ebenda S. 136, c. 38, Nr. 2—4.

²⁸) Bei dem gegenwärtigen Stande des Ahd. Wörterbuches mußte meist auf E. G. Graff, Ahd. Sprachschatz oder Wörterbuch der ahd. Sprache 1—7 (1834/46, Neudr. 1963), zurückgegriffen werden.

²⁹) E. Steinmeyer u. E. Sievers, Die ahd. Glossen 1—5 (1879—1922).

³⁰) Dazu J. Jud u. L. Spitzer, Zur Lokalisierung des sog. Capitulare de villis, Wörter und Sachen 6 (1914/15) 124 ff., 127 ff., Ettmayer, MIOG. 35, 365.

^{30a}) *mansionarica* im Text; vgl. Jud-Spitzer S. 127: „*mansionaticum*“.

und = *aricia* (*ferraricia*, *plumbaricia* c. 62) ahd. Glossierungen nicht bekannt. Auch bei *rega-riga* (c. 10), *sogales* (10), *wacta* (16, 27), *ambasiatum* (16), *man-sioniles* (19), *scabiosus* (23), *cloppus* (23), *plebium* (24), *soniare* (27), *sulcia* (34), *niusaltum* (34), *moratum* (34), *soccia* (35), *spervarios* (36), *waisdo* (43), *warentia* (43), *brogilos* (46), *screona* (49), *catelli* (58), *freda* (62) und anderen wird man vergeblich danach suchen müssen. Auf der anderen Seite finden sich für *commendare* (folgen 10, Notker)³¹⁾ im Sinne des Lehnrechts, *scuria* (19), *curtis* (20), *carruca* (23), *capulare* (36) und *aucellatores* (45) Glossierungen. Besonders aufschlußreich ist die Glosse zu Lex Alam. (2, 332, 16) *in caput restituas: hōbetshâz*.

Da *warannio* und *scuria* auf germanische Wurzel zurückgehen, kann das Sprachgefühl bei dem Zustandekommen dieser Auswahl keine Rolle gespielt haben. Vielmehr liegt dieselbe im Charakter der ahd. Glossen begründet³²⁾. Viele von ihnen interpretieren biblische Schriften oder solche der Kirchenväter und lateinischer Klassiker; andere alphabetisch oder sachlich geordnete folgen dem Schema und dem Wortschatz der Spätantike, und nur ganz wenige wie die Casseler Glossen, einzelne zu den Leges (Alam. und Ribuaria) legen wirklich den Sprachgebrauch der frankolateinischen Amtssprache der Karolingerzeit zugrunde. Leider fehlen gerade zu diesem für den Historiker so entscheidenden Punkte bislang jegliche Untersuchungen. Die Ausgabe von Steinmeyer ist umfassend und grundlegend, hat sich aber aller kritischen Sichtung und Stellungnahme enthalten. So ist es möglich geworden, daß frühere Generationen den Sinngehalt des ahd. Wortschatzes aus den lateinischen Lemmata gewannen³³⁾, während wir heute gerade versuchen, den mittellateinischen Sinn eines lateinischen Wortes über die ahd. Entsprechung zu ermitteln. Ich würde diese Darlegungen nicht so ausführlich halten, wenn es sich nicht um ein Stück handelte, das in viel stärkerem Ausmaße als andere Kapitularien und wohl überhaupt die meisten karolingischen Quellen Historiker und Philologen beschäftigt hat. Denn wenn für den Wortschatz der frankoromanischen Amtssprache kaum ahd. Glossen vorhanden sind, ist es dann nicht von vornherein aussichtslos, auf diesem Wege noch weiterzukommen? Kaum eines der erhaltenen Glossare führt nachweislich an den Hof Karls des Großen zurück. Muß man angesichts dieses Sachverhalts nicht vor der Verwendung der Glossen zur richtigen Deutung der oftmals schwierigen Begriffe des CV zurückscheuen?

Ganz so ungünstig ist die Situation indessen doch nicht, wenn man bedenkt, daß gerade Karl es war, der sich mit Männern aus dem Kreise der angelsächsischen Mission und des langobardischen Kulturbereiches umgab, die viele klassische und spätantike Texte mit auf den Kontinent brachten. Karl selbst hatte sich gegen Ende des 8. Jh. die Benediktiner-Regel besorgt³⁴⁾. Wenn die erhaltenen Texte auch nicht auf Karls Normalexemplar zurückgehen³⁵⁾, so leistet

³¹⁾ A. K. Dolch, Lateinisch-ahd. Glossar und ahd.-lateinisches Wörterverzeichnis zu Notkers Boethius, *De consolatione philosophiae* 1 (New York Univ. Ottendorfer Mem. Series of Germanic Monographs 16 = Notker-Studien 1/2, 1951).

³²⁾ Darüber allgemein G. Baesecke, Reallexikon d. dt. Literaturgeschichte 1 (1925/26) 448—54; H. Thoma, ebenda 1² (1958) 579—589.

³³⁾ So z. B. Graff.

³⁴⁾ L. Traube, Textgeschichte der Regula S. Benedicti (Abh. München Kl. 3, Bd. 21, Abth. 3, 1898).

³⁵⁾ S. Sudhof, Benediktinerregel, in: Die dt. Literatur des MA. 5 (1955) 79—83.

doch gerade die ahd. Interlinearversion der Benediktiner-Regel gute Dienste für die Einführung in die Gedankenwelt des CV³⁶). Was sind die *villae nostrae quas ad opus nostrum serviendi institutas habemus* (1), das *servitium ad dominicum opus* (23), *servire ad opus nostrum* (30)? Lange genug haben sich die verschiedensten Übersetzungen ergeben. Am prägnantesten war Gareis (*opus nostrum*, gleich „Eigenwirtschaft“) ³⁷ mit seiner Tendenz, die gesamte Begriffswelt — gelegentlich all zu starr — einem volkswirtschaftlichen Schema einzuordnen. Im Anschluß an die Benediktiner-Regel ergibt sich aber als Entsprechung zu *opus* neben *wërach* (Werk) *duruft*, also Bedarf. Für „unseren Bedarf“ sollen also die Königshöfe Dienst leisten, eine ganz schlichte Übersetzung die auch heute noch zutrifft. Die *familia* (2—4, 59) ist *hiwisk*, wobei die Frage noch offen bleiben muß, ob es sich um das ständig um den König befindliche Hausgesinde oder aber um das Gesinde auf dem einzelnen Königshofe handelt.

Vapulare (4) ist *pliuwan*, schlagen; *neglegere* (4) ist *ruahhalôsôn*, *neglectio* also Ruchlosigkeit, *de reliquo frammert*: im übrigen, *nisi úzzan*, *peculiare suntariclih*, *suntriclihhi*; *aut* und *vel* sind als *edo* und als *ioh* möglich. Die *homines deputati* (17) sind *kesaztiu*, eingesetzt für eine bestimmte Aufgabe. *Quantum melius* (18) heißt *sô filu sô pezziro*, je mehr desto besser, *abundans* (*habundanter* 20) *kenuhtsam*, *annona* (24) *libleita* (Nahrung), also nicht unbedingt Getreide. *Aliunde* (32) ist *allas wanân*, *dominicus* (50) *trûhtinlih*, und *pravus* (51) *abuh*, böse. Zu *dispensare* (55) gehört *spentunga*, die Verfügung; *quicquid dispensaverint* entspricht **sô hwaz sô* (sie) *spentant*, was auch immer sie verfügen; *innotescere* (55) entspricht *chunden*. Die *mediocres* (60) sind nicht, wie Gareis unterstellt, auf der Stufe der alemannischen *minofledi* zu suchen, sondern *mediocris* ist *metamûnscap* (*metamûm*), also mittel, wiedergegeben ³⁸). Die meisten dieser Beispiele kann die ahd. Benediktiner-Regel nicht für sich allein in Anspruch nehmen, was bei den wechselseitigen Beziehungen der Glossare untereinander nicht verwunderlich erscheint. In der Interlinearversion der Benediktiner-Regel kommen noch folgende für das CV wichtige Übersetzungen vor: *patria heimuoiti* (5) ³⁹), Heimat, *custodire hagian* (14,36) ⁴⁰) hegen, *commodare intlihan* (42) und *commendare folgen* (12). Ergänzt werden müssen hier noch die auf deutscher Seite erscheinenden Worte, wobei es sich sowohl um Germanismen als auch um Lehnworte handeln kann, *parveridus* (27) ⁴¹), *waranio* (*verinno*, 13) *wacta* (*wahta*, 27), *scura* (19), *forestis* (36) ⁴²), *brogilos* (*pruil*, 46) ⁴³).

³⁶) Die ahd. Benediktinerregel des Cod. Sang. 916 (Altdt. Textbibliothek 50, 1959) Register S. 255 ff.

³⁷) K. Gareis, Ausgabe S. 24.

³⁸) Richtig schon V. Ernst, Mittelfreie (1920) S. 5 ff. 99.

³⁹) Vgl. H. Beumann, Widukind von Korvey (Abhh. über Corveyer Geschichtsschreibung 3, 1950) S. 227.

⁴⁰) Vgl. K. Glöckner, Bedeutung und Entstehung des Forstbegriffs, Vierteljahrschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 17 (1924) 22 ff.

⁴¹) Den Artikel *Parafrid* bei Graff 3, 347 hat H. Dannenbauer, Paraveredus-Pferd, ZRG. Germ. Abt. 71 (1954) 55—73 (Grundlagen der ma. Welt, 1958, 257—270) anscheinend nicht gekannt.

⁴²) R. Schützeichel, Bezeichnungen für Forst und Wald im frühen MA., Zs. f. dt. Altertum 87 (1956) 105 ff.

⁴³) H. Hauck, Tiergärten im Pfalzbereich, in: Dt. Königspfalzen 1 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Inst. f. Gesch. 11, 1, 1963) 33 ff. Zu den

Von besonderem Interesse sind einige Übersetzungsprobleme, bei denen es trotz der bekannten deutschen Entsprechungen genauer Überlegung bedarf, was eigentlich der Sinngehalt der betreffenden Worte und Wendungen ist. Es handelt sich um *index* (3), *servitium* (3), *iustitia* (4 und 52), *noctes* (7), *placitum* (16), *visitatio* (20) und *magister* (29). Über *index* und *servitium* bleibt nicht viel zu sagen. Daß *index* einem deutschen „Richter“ entspricht, hat schon Karl Hegel in einem grundlegenden Aufsatz 1893 richtig erkannt⁴⁴). Dieser Richter ist jedoch ein Herrscher; es mag den ahd. Vorstellungen von *waltan*, verwalten, entsprechen, daß der Richter auch zum Verwalter über die Kron-
güter eingesetzt ist. Auch *servitium* wird man grundsätzlich mit *dionost*, Dienst übersetzen dürfen; aber dieses ahd. Dienst erscheint auch für *functio*, *milicia*, *cultus*, *ministerium*, *accio*, *usus*, *subjectio*, *obsequium*, *officium*, *obsequela*. Also bedeutet *in servitium ponere* nicht einfach „in ihren Dienst stellen“, sondern zu bestimmten Leistungen verpflichten, wobei sowohl Arbeitsleistungen als auch Abgaben gemeint sein können.

Das *iustitia* „Recht“ heißt, steht außer Zweifel. Aber dieses Recht ist von der Forschung nach seinen verschiedenen Seiten hin beleuchtet worden. Man muß nur an die Bargilden der berühmten „Gülden Freiheit“ Barbarossas für das Bistum Würzburg erinnern. Die Grafen (*comites*) sollen von den Bargilden (*de liberis hominibus qui vulgo bargildi vocantur*) in ihren Grafschaften (*in comitiis habitantibus*) das festgesetzte „Recht“ erhalten (*statutam iusticiam recipere debent*)⁴⁵). CV c. 52: *Volumus ut de fiscalis vel servis nostris sive de ingenuis qui per fiscos aut villas nostras commanent diversis hominibus plenam et integram, qualem habuerint, reddere faciant iustitiam*. Gareis übersetzt „ihr volles Recht ihnen angedeihen lassen, das ihnen zukommt“. Tatsächlich bezieht sich der Sachverhalt aber auf die *iudices* des vorausgehenden Absatzes. Die *iudices* stehen also zu den abhängigen und freien Leuten in einem ähnlichen Verhältnis wie die Würzburger Grafen zu den Bargilden. Dort sollen sie *statutam iusticiam recipere*, hier *reddere faciant iustitiam*; sie sollen sich also von ihren Leuten dieselbe *iustitia* leisten lassen wie die Würzburger Grafen von ihren Bargilden. Dasselbe gilt von *iustitiam reddere* in c. 4, wo Gareis (sinn-
gemäß richtig) „Schadenersatz“ übersetzt. Warum soll man hier nicht H. Brunner folgen, der sich schon 1865 für „Gerechtsame“ des Königs, also Recht im subjektiven Sinne aussprach⁴⁶)? Auch F. L. Ganshof hat *iustitia* so übersetzt und K. Bosl denkt sogar an Abgaben oder Steuern⁴⁷).

Der *magister* ist nach Gareis der Vorgesetzte eines einzelnen Arbeits- oder Geschäftszweiges innerhalb der Familie, Werkmeister, Meister des Handwerks u. s. w.; dabei wird an die „beginnende Organisation des Handwerks“ ge-

landwirtschaftlichen Begriffen sonst noch immer: M. Heyne, 5 Bücher dt. Hausaltertümer 1—3 (1899), und R. Köttschke, Salhof und Siedelhof im älteren dt. Agrarwesen (SB. Leipzig 100, 5, 1953).

⁴⁴) K. Hegel, Lateinische Wörter und dt. Begriffe, NA. 18 (1893) 207—223.

⁴⁵) Vgl. zuletzt Th. Mayer, Fürsten und Staat (1950) S. 290 ff. Text bei K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der dt. Reichsverfassung in MA. und Neuzeit, (21913) S. 18 ff. Nr. 15.

⁴⁶) H. Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis im dt. Gerichtsverfahren der karolingischen Zeit (SB. Wien 51, 1865) S. 410 ff.

⁴⁷) Ganshof, Kapitularien S. 115; K. Bosl, Frühformen der Gesellschaft im frühma. Europa (1964) S. 108.

dacht. Selbstverständlich entspricht *magister* ahd. *meister*, wozu allerdings auch *inspector* oder *praeses* gehört; schon Keutgen hat an der zu starren Auffassung von Gareis Kritik geübt⁴⁸⁾ und Niermeyer kann inzwischen andere Beispiele beibringen, nach denen *magister* auch der Domänenverwalter sein kann, sich also mit dem *iudex* decken dürfte⁴⁹⁾. *Visitationes* in c. 20: *Unusquisque iudex fructa semper habundanter faciat omni anno ad curtem venire, excepto visitationes eorum per vices tres aut quattuor seu amplius dirigant* übersetzt Gareis: „Ein jeder Amtmann soll das ganze Jahr hindurch genugsam Gutserzeugnisse zum Haupthofe kommen lassen; und außerdem soll er der Reihe nach (im Wechsel von 3—4 Mal) die ihm unterstellten Fronhöfe besichtigen.“ Zunächst zeigen die BE, daß der Haupthof Annappes nicht allein Gutserzeugnisse zu verwahren hatte, sondern daß auch die anderen *curtes* dafür in Frage kamen. Da *curtis* aber auch den königlichen Hofhalt bezeichnen kann⁵⁰⁾, leuchtet es eher ein, unter *curtis* diesen und unter *omni anno* jedes Jahr zu verstehen. Aber die drei oder vier *visitationes* ...? Ahd. entspricht denselben *wisunga*, Weisung⁵¹⁾. Nun hat dieser Begriff schon bei Notker die Bedeutung einer Abgabe anlässlich des hohen Besuches erhalten; *unde inphabest wisunga* und *brennefrisinga*⁵²⁾. Diese Bedeutung von „Weisung“ bleibt auf deutscher Seite während des ganzen Mittelalters bestehen, und lat. *visitationes* hat in den Acta Murensia ganz die entsprechende Bedeutung von Abgabe^{52a)}. So erscheint folgende Übersetzung richtig: jeder Amtmann soll alljährlich genug Gutserzeugnisse zur Pfalz kommen lassen, und außerdem sollen sie (soll er) die „Weisung“ genannten Abgaben 3 oder 4 Mal hinschicken (*dirigere senten*, ahd. *Regula S. Benedicti*).

Noctes (c. 7): Wenn sich die Notwendigkeit ergibt, daß der *iudex* über das ihm auferlegte *servitium* hinaus mehr leisten (*servire*) muß, so soll er berechnen lassen (*tunc computare faciat*), *si servitium debeat multiplicare vel noctes*. Gareis und Kuemmel⁵³⁾, die eifrigen Verfechter volkswirtschaftlicher Verhältnisse des 19. Jhs., hatten nichts Eiligeres zu tun, als an Nacharbeit zu denken. Auch die Urbare, wie etwa das Weißenburger Polyptychon, berechnen Arbeitsleistungen nach Nächten⁵⁴⁾. Tatsächlich handelt es sich aber um die in Deutschland früher übliche Fristbestimmung nach Nächten anstelle von Tagen. Gerade für landwirtschaftliche Arbeiten hat Vilmar in Hessen die Bemessung nach Nächten noch in der zweiten Hälfte des 19. Jhs. beobachten können⁵⁵⁾. Der Schluß des c. 7 ist demnach so aufzufassen, daß der *iudex* im Bedarfsfalle überrechnen muß, ob er die Leistung (als solche) oder die Zahl der (dafür erforderlichen) Tage vermehren soll.

⁴⁸⁾ F. Keutgen, Ämter und Zünfte (1903) S. 8 ff.

⁴⁹⁾ J. F. Niermeyer, Mediae Latinitatis Lexicon minus S. 625, Nr. 2 ff.

⁵⁰⁾ Ebenda 296 Nr. 11 ff.

⁵¹⁾ Zum Folgenden vgl. J. Grimm, Dt. Wörterbuch 14, 1, 1, Sp. 1177.

⁵²⁾ Zu Notker, Werke ed. E. H. Sehr 3, 1 (1952) 334, Ps. 50, 21.

^{52a)} C. du Fresne dominus du Cange, Glossarium mediae et infimae Latinitatis 8 (Neudr. 1954) 355.

⁵³⁾ A. Kuemmel, Die Landgüterordnung Karls des Großen, Zs. des bergischen Geschichtsvereins 51 (1918/19) 17.

⁵⁴⁾ Zeuß, S. 273 ff., Nr. 1 und 6; vgl. Harster 2, 37.

⁵⁵⁾ A. Vilmar, Idiotikon von Kurhessen (1883) S. 279.

3. Capitulare Aquitanicum?

Sehr mit Recht hat Dopsch seinerzeit auf einen beschränkten Geltungsbereich des CV hingewiesen. Dieser Geltungsbereich ergibt sich aber aus dem Inhalt des CV selbst, dessen wichtigstes Ziel es ist, die Erträge der Grundherrschaft, den *conlaboratus*, auch wirklich dem königlichen Hofhaushalt zugute kommen zu lassen. Das Vorkommen dieses *conlaboratus* in den königlichen Urkunden der Karolinger deckt sich daher weitgehend mit den Kernlandschaften der Königsitinerare⁵⁶⁾. Dabei treten unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen deutlich die Gebiete um Maas, unteren und mittleren Rhein und unteren Main besonders stark in den Vordergrund⁵⁷⁾. Man kann hier, von gewissen Ausnahmen abgesehen, fast alljährlich die Aufenthalte der Könige feststellen. Wenn also im Reimser Polyptychon mehrfach vom *bos Aquensis* die Rede ist, so darf man eine tatsächliche jährliche Lieferung an den jeweils in Aachen befindlichen Königshof unterstellen⁵⁸⁾. Den westfränkischen Pfalzen um Compiègne und Attigny kam dabei nicht dieselbe Bedeutung zu; immerhin hält sich Ludwig der Fromme in durchschnittlich jedem zweiten Jahre seiner Regierung dort auf. Unter Ludwig dem Deutschen spielte dann seit 817 auch Bayern eine gewisse Rolle. In diesen Gegenden und nur in ihnen findet man die klassischen Begriffe des CV wie *fiscus*, *palatium*, *conlaboratus*, *servitium regis* und auch den Amtmann (*actor*, *iudex*, *procurator*) erwähnt⁵⁹⁾; außerhalb davon sieht man Grafen, Bischöfe und Äbte als Träger des königlichen Unterhalts⁶⁰⁾. Das Gebiet der königlichen Grundherrschaft im engeren Sinne ist kaum größer als das aquitanische Unterkönigtum Ludwigs des Frommen. Das Königtum konnte unter normalen Verhältnissen im Raume zwischen der unteren Maas und dem unteren Main alljährlich seine Entscheidungen fällen und sich dieselben auch in dem etwas seltener besuchten Bereich um Compiègne und Attigny zumindest vorbehalten.

Wie die Versorgung des königlichen Hofes gewährleistet wurde, hat Adalhard von Corbie, der Vetter Karls der Großen, dargelegt in seiner Schrift: *Ordo Palatii et Rei publicae dispositio qui sub Imperatoribus Pipino et Carolo Francorum gerebatur*⁶¹⁾. Marquard Freher erwähnt diese Schrift noch, hat aber, wie er, wohl 1605, in einem Brief an Melchior Goldast schreibt, nur noch den Titel derselben in einer sehr alten Handschrift gelesen⁶²⁾. Vermutlich befand sich diese unter den Lorscher Beständen der Bibliotheca Palatina, die Fre-

⁵⁶⁾ Metz, Reichsgut S. 119 ff.

⁵⁷⁾ Ebenda S. 125 ff.

⁵⁸⁾ B. Guérard, Polyptyque de l'abbaye de Saint Remi de Reims (1853), Index. Die Leistung erscheint weitgehend in Geld umgewandelt; Metz, Reichsgut S. 224.

⁵⁹⁾ Ebd. S. 129 ff.

⁶⁰⁾ Ebd. S. 138 ff.

⁶¹⁾ M. Freher, Origines Palatinae 2, 1 (1613) 2; dazu Jakob Schmidt, Hinkmars „De ordine palatii“ und seine Quellen (Diss. Frankfurt a. M. 1962), und C. Brühl, Hinkmarians, DA. 20 (1964) 48–54.

⁶²⁾ M. Goldast, Epistolae (1688) S. 128 Nr. 104. Die Stelle war den beiden in Anm. 61 genannten Verf. noch unbekannt. Zu überprüfen bliebe, ob die in der Staatsbibliothek München befindlichen Briefe Goldasts an Freher irgendwie darauf eingehen; leider sind diese Briefe, die ihrer Kostbarkeit halber nicht nach auswärts versandt werden, bislang nicht photokopiert worden.

her damals verwertete; die gedruckten Lorscher Bibliothekskataloge erwähnen allerdings nichts davon. Dafür darf aber als gesichert gelten, daß Hinkmar von Reims in seiner Schrift „De Ordine Palatii“ wirklich auf Adalhard fußt, vornehmlich in den Abschnitten über die Versorgung des königlichen Hofes⁶³). Das gilt insbesondere von c. 23, in dem von Seneschalk, Schenk (*buticularius*) und *comes stabuli* die Rede ist⁶⁴). Diese hatten dafür Sorge zu tragen (*Ad tres autem ministeriales: senescalcum, buticularium et comitem stabuli, secundum uniuscuiusque ministerii qualitatem vel quantitatem pertinebat, ut cum communi consensu de suo quisque ministerio admonendi non essent segnes, ut, quantocius esse potuisset, omnes actores regis praescirent, ubi vel ubi rex illo vel illo tempore tanto vel tanto spacio manere debuisset, propter adductionem vel praeparationem*). Die *familia regalis* sollte also nicht *per negligentiam sine necessitate* bedrückt werden.

Wir lernen hier die Aufgaben von Seneschalk und Schenk kennen, woraus sich auch ihre Beziehungen zu den *actores* = *iudices* des CV ergeben. Wenn dort von einer Anordnung des Königs, der Königin, des *senescalcus* und *buticularius* an die *iudices* die Rede ist, so kann es sich dabei sinngemäß nur um die Versorgung des königlichen Hofhaushaltes handeln, für die sie *impletum* haben sollten, *sicut eis institutum fuerit*. Ein anderes Soll, das den *iudices* auferlegt wurde, ist nicht bekannt. Wenn ein *iudex* nun etwas *per negligentiam* zu tun unterließ — es ist interessant auch hier noch einmal eine wörtliche Übereinstimmung mit Adalhard und Hinkmar zu finden —, so sollte er sich auf Gebot (alkoholischer) Getränke (*meziban*) enthalten, *usque dum in praesentia nostra aut reginae veniat et a nobis licentiam quaerat absolvendi* (16). Soweit aber die *iuniores* (Gehilfen) des *iudex* sich dergleichen zuschulden kommen ließen, sollten sie zu Fuß (*pedestres*) *ad palatium* kommen und sich *a potu vel carne* enthalten bis zur Rechtfertigung. „Eine solche Bestimmung setzt engere persönliche Beziehungen des Königs zu diesen Gütern als die Regel voraus“ schreibt Dopsch⁶⁵). Selbstverständlich kann die räumliche Entfernung des Königs, nachdem Seneschalk und *buticularius* sozusagen als Quartiermeister gewirkt hatten und dabei unter anderem auch dem (säumigen) *iudex* und seinen Untergebenen sein Soll bei der Königsgastung auferlegt hatten, nicht allzuweit gewesen sein. Es ist also kaum anzunehmen, „daß die *potentiores, optimates, homines boni generis*“ zu Fuß und ohne Speise und Trank aus irgend einer entlegenen Gegend des weiten Frankenreiches an den Königshof wandern mußten, um dort vielleicht die Prügelstrafe zu bekommen, wenn das dem König oder der Königin gefiel⁶⁶).“ Ich wüßte auch nicht, warum der *iudex* und seine Untergebenen einen derartigen weiten Weg hätten antreten müssen, wenn der König sich ohnedies in der Nähe aufhielt.

Wir haben zum Glück trotz der sonst schlechten Quellenlage einige Urkunden und Formeln aus der Zeit Ludwigs des Frommen, die zeigen, wo der *iudex* jeweils vom König wegen Übertretungen seiner Amtsbefugnisse zur Rechenschaft gezogen wurde. So hatte der Abt von Stablo-Malmedy sich über den *actor* Albrich von Theux (bei Verviers/Lüttich) wegen des Waldes Staneux

⁶³) Vgl. vor allem jetzt Brühl S. 52 ff.

⁶⁴) Ausg. V. Krause, *Fontes iuris Germanici antiqui* 9 (1894).

⁶⁵) Dopsch 1², 41.

⁶⁶) So jetzt Th. Mayer, *Das Capitulare de Villis*, ZRG. Germ. Abt. 79 (1962) 22. Allerdings wüßte ich nicht, wo ich derartiges behauptet haben sollte, in meinem Buche jedenfalls nicht.

beklagt. Die königliche Entscheidung fiel 827 in der Pfalz zu Theux⁶⁷⁾. Entsprechend mußte der königliche *villicus* Robert in Ingelheim entfremdeten Besitz des Klosters Hornbach in Gölthheim im Wormsgau zurückgeben⁶⁸⁾. Die Restitution anderen, vom *actor* Nantharius zu Frankfurt annektierten Hornbacher Besitzes erfolgte 823 wahrscheinlich in Frankfurt⁶⁹⁾. Den Rechtsstatus der *forestarii* in der Haardt bei Kaiserslautern legte Ludwig 822 in Völklingen (Saar) fest⁷⁰⁾. Selbst die Befehle an die *actores* in Reichenhall und benachbarten Königshöfen wegen der Zollfreiheit von sechs Karren Salz des Klosters Kempten ergingen 837 durch Ludwig den Deutschen in Altötting⁷¹⁾. In diesen Zusammenhang gehört auch die Erstattung von widerrechtlich vom Fiskus eingezogenem Besitz des Klosters Reichenau durch Ludwig den Frommen in Bodman (839)⁷²⁾. Warum mußten die *iudices*, *actores* und *iuniores* in anderen, uns nicht bekannten Fällen zu gerichtlichen Entscheidungen des Königs quer durch das Frankenreich geeilt sein, wenn derselbe persönlich in ihrer nächsten Nähe weilte? Warum sollten gerade hier die in dem „Wirkungsbereich des deutschen Königtums“⁷³⁾ verankerten Möglichkeiten und Grenzen nicht eine entscheidende Rolle gespielt haben?

Welche Wege von der ländlichen Bevölkerung *ad palatium* verlangt wurden, ergibt sich übrigens auch aus einigen Beispielen des von Dopsch mit Recht der Karolingerzeit (mir schwebt die Zeit Ludwigs des Deutschen vor) zugewiesenen Weißenburger Polyptychons⁷⁴⁾. Hier erscheinen Hufen in Maudach bei Ludwigshafen, Hassloch bei Speyer, Pfortz bei Germersheim und Westhofen bei Worms mit der Verpflichtung zum *palatium* zu kommen (*pergere*) oder Nachrichten dorthin zu bringen (*eulogias ad palatium portare*)⁷⁵⁾. Dabei ist kaum anzunehmen, daß diese Bauern zu Ludwig dem Deutschen etwa nach Regensburg kamen, wohl aber, daß sie ihre Wege während der Aufenthalte des Königs am mittleren Rhein, vor allem in Frankfurt, Worms (Orten, die ausdrücklich an anderen Stellen erwähnt werden) und Umgebung zurücklegten. Entsprechend ist auch die Beziehung des CV c. 57 aufzufassen, nach dem die königlichen *servi* ihren Weg zum König als Appellationsinstanz finden sollten. Auch hier ist selbstverständlich nicht an die Reise eines *servus* vom mittleren Rhein zum König, der etwa gerade in Compiègne weilte, gedacht, sondern an die Rechtsprechung des Königs während seiner Reise durch die verschiedenen Landschaften des Reiches.

Die Kapitularien sagen über diese Dinge im allgemeinen recht wenig aus. Trotzdem stellt gerade c. 57 des CV einen so wichtigen Beleg für die frühmittelalterliche Rechtsgeschichte des Reichsgutes dar, daß seine ausschließliche

⁶⁷⁾ J. Halkin u. C. G. Roland, Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmedy 1 (1909) Nr. 29.

⁶⁸⁾ Mon. Boica 31, 1, S. 43 = BM² 699.

⁶⁹⁾ Mon. Boica 31, 1, S. 49 Nr. 19.

⁷⁰⁾ MG Form. S. 319, Form. Imp. Nr. 43.

⁷¹⁾ MG DLdD. Nr. 24.

⁷²⁾ BM² 991.

⁷³⁾ Th. Mayer, Das deutsche Königtum und sein Wirkungsbereich, in: Das Reich und Europa² (1941) S. 52—74, und in: Mayer, Mittelalterliche Studien (1959) S. 28—44.

⁷⁴⁾ Dopsch 1² 41. Metz, Verdun S. 462 ff. Vgl. oben Anm. 13.

⁷⁵⁾ Zeuß S. 275 ff. Harster 2, 42 ff.

Bestimmung für Aquitanien ein empfindliches Vakuum für die Forschung nach sich ziehen würde. Was berechtigt zu einer derartigen Behauptung?

Die entscheidende Wendung lautet: *vias ei* (sc. *servo nostro*) *ad nos veniendi non contradicat*. Die rechtsgeschichtliche Begründung dieses den Hintersassen offenen Weges unmittelbar zum König sieht Gareis in dem Schutzverhältnis. Er beruft sich dabei auf H. Brunner, der seinerseits im Anschluß an Th. Sickel eine Reihe von Formeln verwenden konnte, in denen fast die gleichen Wendungen wie in c. 57 und auch c. 16 des CV benutzt wurden⁷⁶). So ist beispielsweise darin gesagt: *et nemo eis ad nos veniendi facultatem contradicere praesumat* oder *usque ad praesentiam nostram* oder *ante nos finitivam accipiat sententiam*. Hier handelt es sich um ein Schutzverhältnis zum König (*tuitio, defensio, mundebridium*)⁷⁷). Dasselbe sollte Kaufleuten, Juden, Bewohnern von Städten u. a. zuteil werden. Für ein unter Königsschutz stehendes Kloster, Alteich, hat sich keine Formel, dafür aber eine entsprechende Urkunde mit der *potestas . . . ad nos veniendi* erhalten⁷⁸). Genießen also wirklich nur Kaufleute, Bürger, Juden und Klöster das Recht der unmittelbaren gerichtlichen Vertretung vor dem König, stehen am Ende gar nur sie und nicht die grundherrlichen Hintersassen des Königs unter Königsschutz? Würde c. 57 des CV nach Aquitanien gehören, so könnten sich leicht derartige Folgerungen ergeben. Sieht man sich die späteren Verhältnisse einmal an, so zeichnet sich deutlich ein Schutzverhältnis des Königs gegenüber seinen grundherrlichen Holden, den Vogtleuten, den ihm unterstellten Kirchen, den Städten und Juden ab. Es stellt den Rechtsgrund der Besteuerung in der Reichssteuerliste von 1241 dar⁷⁹). Damit ordnet sich der König gleichsam in eine Linie mit den Landesherren ein. Die Forschungen von Otto Brunner haben das besondere Schutzverhältnis derselben gegenüber den genannten Bevölkerungsschichten klar herausgestellt⁸⁰). Sie zeigen auch, daß zu diesem, auf Gegenseitigkeit beruhenden Schutzverhältnis noch lange der unmittelbare Instanzenweg zur Gerichtsbarkeit des Herrn gehört. Sodann haben vor allem W. Schlesinger und Karl Bosl die Muntgewalt des Herrn über seine Hintersassen (*mundebord* im Heliand, *familia* = *hiwisk*) für die Karolingerzeit erwiesen⁸¹). Die königliche Grundherrschaft und ihre Hintersassen unterstanden in karolingischer Zeit der *tuitio* und *defensio* des Königs, ebenso wie Juden und Kaufleute. Standen die Hintersassen der königlichen Grundherrschaft — also wieder insbesondere der Gegend zwischen Compiègne und Salz — unter Königsschutz, so mußte ihnen zwangsläufig der Weg zum König ebenso offenstehen wie den anderen unter Königsschutz stehenden Gruppen. Mehr wird in c. 57 nicht verlangt, auch beispielsweise nicht gesagt, ob der König eine Untersuchung selbst vornahm oder im Falle einer Klage über den *actor* (*fiscus* Remiremont) die *missi* damit

⁷⁶) Brunner, Inquisitionsbeweis S. 391 ff.; Th. Sickel, Beiträge zur Diplomatik 3 (SB. Wien 47, 1864, 1) S. 182 ff.

⁷⁷) MG. Form. Imp. Nr. 32. 37. 41. 55.

⁷⁸) Mon. Boica 11, 103.

⁷⁹) W. Metz, Staufische Güterverzeichnisse (1964) S. 114.

⁸⁰) O. Brunner, Land und Herrschaft ⁴(1959) S. 277 ff. 291.

⁸¹) W. Schlesinger, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-dt. Verfassungsgeschichte, HZ. 176 (1953) 230 ff., auch in: Herrschaft u. Staat im MA. (Wege der Forschung 2, 1956) S. 142 ff. und in: Schlesinger, Beiträge zur dt. Verfassungsgeschichte des MA. 1 (1963) 14 ff.; K. Bosl, Frühformen S. 108. 207. — Ähnlich Th. Mayer, Mittelalterliche Studien S. 173.

betrachte⁸²⁾. Hätte c. 57 nur für Aquitanien gegolten, so fiel das Recht *ad nos veniendi* für die deutsche Grundherrschaft weg, und es bliebe dann aufzuklären, warum sich im deutschen Hoch- und Spätmittelalter ausgerechnet aquitanische Rechtsverhältnisse durchgesetzt haben sollten, während in Deutschland selbst in der Karolingerzeit Zustände geherrscht haben müßten, die vorerst noch unbekannt sind. Man darf es also wohl als ratsam ansehen, CV c. 16 und 57 für die Frage der angeblich aquitanischen Herkunft des CV künftig aus dem Spiele zu lassen.

Selbst Dopsch folgert nämlich, wie erwähnt, aus diesen beiden Abschnitten nur, und zwar mit Recht, einen engeren Geltungsbereich, worin wir ihm sogar heute noch in unseren Darlegungen weitgehend folgen können. Auf Aquitanien verfiel Dopsch dagegen erst bei der Betrachtung der ihm zum Teil südländisch erscheinenden Pflanzennamen und der Eigenart der Sprache des CV. Hinsichtlich der Sprache hat man sich aber inzwischen auf die erwähnte franko-romanische Kanzleisprache und hinsichtlich der Einordnung der Pflanzennamen auf das antike Erbe der sogenannten karolingischen Renaissance geeinigt⁸³⁾. Damit wäre also keinerlei Handhabe gegeben, allein aufgrund der Abschnitte 16 und 57 des CV an Dopschs These der aquitanischen Provenienz des CV festzuhalten.

⁸²⁾ Form. Imp. Nr. 9.

⁸³⁾ Z. B. Th. Mayer (vgl. Anm. 66) S. 18 ff., Verhein, DA. 10, 346. Es muß in diesem Zusammenhange seltsam anmuten, daß die zweifellos in weitem Ausmaße vorhandenen angelsächsischen Kulturbeziehungen des Hofes Karls des Großen niemals in den Streit um das CV hineingezogen wurden. Dabei hatte J. Hoops (Waldbäume und Kulturpflanzen im germanischen Altertum) schon 1905 auf Beziehungen der Gartenbäume der BE zu solchen in altenglischen Schriften hinweisen können. Die Fülle der in den Arzneibüchern vorkommenden Heilpflanzen (Hoops a. a. O. S. 616 mit Literatur) bietet reichliche Parallelen zu denen des CV. Sehr gelegen kommt der Hinweis von Hoops (Über die altenglischen Pflanzennamen, Diss. Freiburg 1889, S. 76) auf *cost* (Kostwurz) als englisches Lehnwort vor 600; damit erledigen sich auch die Schwierigkeiten bei Metz, Reichsgut S. 36, hinsichtlich *costus*. Vgl. auch Hoops, Diss. S. 68, *ami* und *dracantse* (altengl.), womit auch diese beiden von Dopsch als südländisch verdächtigten Pflanzennamen in England belegt sind. Es kann an dieser Stelle nur auf diese besonders wichtigen Beispiele hingewiesen werden, da eine Erschließung des gesamten englischen Materials einer Neubearbeitung von Fischer-Benzon, Altdeutsche Gartenflora (1894), gleichkommen müßte.